



INF. 5

5. November 2014

Original: Deutsch

RID: 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Madrid, 17. bis 20. November 2014)

Thema: Verpflichtung des Beförderers, den Triebfahrzeugführer über die Position gefährlicher Güter im Zug zu informieren

Bemerkungen des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/19 (Schweden) und zum informellen Dokument INF.2 (Russische Föderation)

Einleitung

1. Unterabschnitt 5.4.3.3 RID verpflichtet den Beförderer, den Triebfahrzeugführer über die geladenen gefährlichen Güter zu informieren. Wegen der bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen muss der Triebfahrzeugführer die schriftlichen Weisungen einsehen.
2. Die Beförderer im Eisenbahnverkehr nutzen für die Information des Triebfahrzeugführers über die geladenen gefährlichen Güter in der Regel die Angaben im Bremszettel sowie in der betrieblichen Wagenliste. Diese erfüllen auch die in Absatz 4.2.3.4.3 des Beschlusses der Kommission 2011/314/EU vom 12. Mai 2011 definierte Anforderung an das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) hinsichtlich der Information des Triebfahrzeugführers über das Vorhandensein und die Position von Gefahrgut im Zug.
3. Im Bremszettel ist angegeben, ob sich Gefahrgut im Zug befindet. In der Wagenliste ist erkennbar, an welcher Stelle im Zug die Wagen mit Gefahrgut eingereiht sind. Des Weiteren sind nähere Informationen zu den in oder auf den einzelnen Wagen beförderten gefährlichen Güter enthalten (z.B. UN-Nummer).
4. Wie eine Untersuchung der UIC-Expertengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter zeigte, variieren die in der Wagenliste aufgeführten Angaben zu Gefahrgut von EVU zu EVU sehr stark. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass keine verbindlichen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der in die betrieblichen Unterlagen aufzunehmenden Gefahrgutinformationen existieren.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

INF.5

5. Größtenteils führen die EVU in der Wagenliste nur wenige Gefahrgutinformationen, wie z.B. UN-Nummer und Nummern der Gefahrzettelmuster auf. Fallweise sind jedoch neben den oben angegebenen "Basisdaten" weitere Angaben, wie z.B. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und Verpackungsgruppe, enthalten.
6. Mit dem informellen Dokument INF.2 informiert die Russische Föderation ebenfalls über das Thema und stellt die gemäß "Operating instructions for preparing a train list applicable for the 1520 mm network" vorgeschriebenen Informationen zu Gefahrgut in der Wagenliste sowie die bei einigen anderen EVU in der Wagenliste enthaltenen Gefahrgutangaben dar.
7. Die UIC ist der Auffassung, dass es zur Harmonisierung und Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs wünschenswert wäre, die für den Triebfahrzeugführer notwendigen Gefahrgutinformationen klar zu definieren und zu harmonisieren. Diese Möglichkeit bot sich im Rahmen der Überarbeitung des UIC-Merkblatts 472 "Bremszettel, Wagenliste für den Triebfahrzeugführer und Anforderungen an die für die Produktionsdurchführung auszutauschenden Informationen".
8. Bei der Definition der notwendigen Gefahrgutangaben in Bremszettel und Wagenliste wurden sowohl die Anforderungen gemäß Unterabschnitt 1.4.3.6 b) bzw. Absatz 1.4.2.2.5 als auch die in den schriftlichen Weisungen enthaltenen Informationen berücksichtigt (vgl. Unterabschnitt 5.4.3.4).
9. Darüber hinaus werden mit den Angaben in der Wagenliste auch die Anforderungen an das Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Absatz 4.2.3.4.3 des Beschlusses der Kommission 2011/314/EU vom 12. Mai 2011 erfüllt.
10. Folgende Gefahrgutinformationen sollen in das UIC-Merkblatt 472 aufgenommen werden:

Anlage A Bremszettel

- Gefahrgut: ja oder nein (obligatorisch)

Anlage B Wagenliste

- Angaben zur Wagennummer (obligatorisch)
 - Angaben zur Position des Wagens im Zug (obligatorisch)
 - UN-Nummer (obligatorisch)
 - Nummer der Gefahrzettelmuster (obligatorisch)
 - Angaben über in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter über 8 Tonnen (LQ) (obligatorisch)
 - Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (fakultativ)
 - Kennzeichen für erwärmte Stoffe (fakultativ).
11. Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 4.2.3.4.3, 2. Anstrich des Beschlusses der Kommission 2011/314/EU vom 12. Mai 2011 und im Sinne der Harmonisierung könnte nach Ansicht der UIC hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an die Information des Triebfahrzeugführers gemäß Unterabschnitt 5.4.3.3 auf die oben genannten Gefahrgutangaben im UIC-Merkblatt 472 hingewiesen werden.
 12. Sobald das UIC-Merkblatt 472 in Kraft getreten ist (voraussichtlich 1. Januar 2015) wäre die UIC bereit, gemeinsam mit Schweden, der Russischen Föderation und anderen Interessierten das Thema zu vertiefen und einen Antrag an die 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zu erarbeiten.

Begründung

13. Die im UIC-Merkblatt 472 enthaltenen Angaben über gefährliche Güter erfüllen das Informationsbedürfnis des Triebfahrzeugführers. Der Triebfahrzeugführer muss wissen, ob und an welcher Stelle im Zug sich gefährliche Güter befinden. Des Weiteren sollte er in der Lage sein, die bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen nach den schriftlichen Weisungen (insbesondere anhand der Gefahrzettelmuster) bereits zu treffen, ohne sich den Wagen annähern zu müssen, um die Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen zu erkennen.
 14. Durch die Angabe der UN-Nummer und des Vorhandenseins begrenzter Mengen von mehr als 8 Tonnen (LQ) werden auch die Anforderungen an die Information gemäß Unterabschnitt 1.4.3.6 b) bzw. die Pflichten gemäß Absatz 1.4.2.2.5 erfüllt. Somit können die dem Triebfahrzeugführer mittels Bremszettel und Wagenliste vorliegenden Angaben nötigenfalls vor Ort auch dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (Notfallmanager) und/oder den Einsatzkräften schnell und uneingeschränkt als Erstinformation zur Verfügung gestellt werden (vgl. Unterabschnitt 5.4.3.4 "Maßnahmen bei einem Unfall ...", 5. Spiegelstrich).
 15. Davon unberührt besteht die Pflicht, dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (Notfallmanager) und/oder den Einsatzkräften eventuell auf dem Triebfahrzeug mitgeführte Beförderungspapiere mit den Detailinformationen zu den gefährlichen Gütern gemäß Kapitel 5.4 RID zur Verfügung zu stellen. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit diese Daten auch elektronisch zu übermitteln (vgl. Unterabschnitt 5.4.3.4 "Maßnahmen bei einem Unfall ...", 6. Spiegelstrich).
-